

Gewaltschutzverfahren

Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz können im Wege einer einstweiligen Anordnung (Eilverfahren) oder als Hauptsacheantrag gestellt werden.

Die Anträge sind auf den Erlass von Schutzanordnungen gemäß § 1 GewSchG oder auf Überlassung einer gemeinsamen genutzten Wohnung gemäß § 2 GewSchG zu richten.

Beide Anträge können auch nebeneinander gestellt werden. Es besteht kein Anwaltszwang.

Sie können für die Antragstellung einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Sie können sich auch kostenfrei der Hilfe der Rechtsantragstelle bedienen. Etwaige Nachweise (zum Beispiel der Mietvertrag über die gemeinsam genutzte Wohnung) sind bei Antragstellung vorzulegen.

Örtlich zuständig ist nach Wahl des Antragstellers das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde, oder das Gericht in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung des Antragstellers und Antragsgegners befindet, oder das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.